

Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Satzung Kindertageseinrichtungen und Tagespflege)

Vom 29. Januar 2004

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) i. V. m. dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27. November 2001 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 29. Januar 2004 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufnahmebedingungen/Leistungen
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Betreuungszeiten
- § 5 Anmeldung/Abmeldung/Veränderungen
- § 6 Betreuung außerhalb der Heimatgemeinde
- § 7 Betreuungsgebühren/Gebührenübernahme bzw. Gebührenermäßigung
- § 8 Elternmitwirkung
- § 9 Datenerhebung
- § 10 Versicherungsschutz
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten und heilpädagogische Kindertageseinrichtungen sowie Horte und Einrichtungen der Ganztagesbetreuung, die innerhalb des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe betrieben werden. Diese Satzung gilt auch für die Förderung von Kindern in Tagespflege.

(2) Die Aufgaben der Betriebsführung in den Kindertageseinrichtungen nehmen die jeweiligen Träger eigenständig wahr.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) werden in der Landeshauptstadt Dresden im Folgenden die Grundsätze der Kinderbetreuung festgelegt.

§ 2 Aufnahmebedingungen/Leistungen

(1) Voraussetzung für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist ein wirksamer Betreuungsvertrag zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Eltern. Steht die Personensorge keinem Elternteil zu, so tritt an die Stelle der Eltern der Personensorgeberechtigte oder der Erziehungsberechtigte. Die Betreuung ist kostenpflichtig und in der Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen und Tagespflege geregelt.

(2) Alle Kinder haben ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Darüber hinaus stellt die Landeshauptstadt Dresden für Kinder unter 2 Jahren im Rahmen ihrer objektiv rechtlichen Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 2 und 3 des SächsKitaG erforderliche und geeignete Plätze in Kindertageseinrichtungen bzw. in Tagespflegestellen bis zum vollendeten dritten Lebensjahr nach folgenden Prioritäten bereit:

- Kinder, deren Eltern berufstätig sind und/oder
- sich in Aus- und Weiterbildung befinden und/oder
- Familien mit besonderem Hilfebedarf.

Für Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr und schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der 4. Klasse werden bedarfsgerecht entsprechend der Nachfrage Plätze in Kindertagesstätten bzw. Horteinrichtungen zur Verfügung gestellt.

(3) Für die Betreuung von Kindern in Tagespflege sind zwischen der Tagespflegeperson, den Eltern und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Rechte und Pflichten, die sich aus der Tagespflege ergeben, vertraglich zu regeln, insbesondere

1. die Erstattung der Aufwendungen für Tagespflegepersonen
2. die Vergütung der Erziehungsleistungen
3. der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Tagespflege eintreten können.

(4) Mit Beendigung der Krippenbetreuung, der Betreuung in der Tagespflegestelle und mit Beendigung der Kindergartenbetreuung besteht kein Anspruch auf Weiterführung der Betreuung in dieser Einrichtung. Zur Fortführung einer Betreuung wird beim öffentlichen Träger ein neuer Betreuungsvertrag abgeschlossen.

(5) Die Tagespflegeplätze werden in den Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen aufgenommen. Bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt kann die Betreuung, Bildung und Erziehung auch in Tagespflege erfolgen, wenn die Eltern dies ausdrücklich wünschen.

(6) Vor Aufnahme des Kindes ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Mit einer Bescheinigung muss bestätigt werden, dass für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Tagespflegestelle ärztlicherseits keine Bedenken bestehen. Die Bescheinigung sollte nicht älter als zwei Wochen sein.

(7) Die Aufnahme von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen bedarf zum Wohle der Kinder einer sorgfältigen Vorbereitung und Durchführung. Eine spezielle Eingewöhnungsphase ist besonders bei Kleinkindern von großer Bedeutung. Die behutsame Gestaltung ist erforderlich, um dem Kind mit elterlicher Hilfe den Aufbau einer Bindungsbeziehung zur Betreuungsperson zu ermöglichen.

Die Gestaltung und die Dauer der Eingewöhnungsphase ist von den individuellen Bedingungen des Kindes und seinem Alter abhängig und wird zwischen den Eltern und den pädagogischen Fachkräften abgestimmt und vertraglich vereinbart. Sie beträgt maximal 4 Wochen und sollte in der Regel eine tägliche Betreuungszeit von 4,5 h nicht überschreiten.

Die entsprechende Betreuungsgebühr ist von den Eltern an den Träger der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

(8) Für Kinder der Ganztagesbetreuung für Erziehungshilfe und lernbehinderte Kinder sind in der Ferienzeit/Schließzeit die Kosten für den Fahrdienst von den Eltern zu tragen.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen öffnen von Montag bis Freitag. Der Träger der Einrichtung kann in Abstimmung mit dem Elternbeirat in der Zeit von 06:00 bis 18.00 Uhr individuelle Öffnungszeiten festlegen. Horte an Grundschulen sind bis maximal 17.00 Uhr geöffnet.

(2) Bedarfsgerecht werden verlängerte Öffnungszeiten vorgehalten. Diese bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers und der Genehmigung des Landesjugendamtes. Im Aufnahmegespräch sind mit der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung bzw. der Tagespflegeperson dem jeweiligen Bedarf entsprechende Betreuungszeiten abzusprechen. Die Aufsichtspflicht des Personals bzw. der Tagespflegeperson beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Zum Abholen der Kinder berechnete Personen sind der Leiterin/dem Leiter bzw. der Tagespflegeperson durch die Eltern beim Aufnahmegespräch oder zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich zu benennen. Diese müssen sich auf Anfragen ausweisen können. Bei Nichtabholung von Kindern in Einrichtungen der freien Jugendhilfe erfolgt nach Ende der Öffnungszeiten der Antrag des Trägers auf kurzfristige Inobhutnahme durch das örtliche Jugendamt. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Eltern.

(3) Bei Nichtabholung werden die Kinder ab 19.00 Uhr aus den Einrichtungen in Begleitung der Erzieherin in den Kinder- und Jugendnotdienst, Rudolf-Bergander-Ring 43, gebracht. Die zuständige Erzieherin hat im Eingangsbereich der Kindertageseinrichtung eine Nachricht zu

hinterlassen, wo sich das Kind befindet und wie die entsprechende Einrichtung telefonisch erreicht werden kann.

Die tatsächlich entstandenen Kosten sind von den Eltern zu tragen. Ausnahmen hierfür regelt der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen.

(4) Kindertageseinrichtungen können u. a. infolge eingetretener Katastrophen oder auf Grund von Anforderungen des Gesundheitsamtes vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden. Schadenersatzforderungen sind hier ausgeschlossen.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) In Kinderkrippen, Kindergärten und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen bietet die Landeshauptstadt Dresden innerhalb der Öffnungszeiten Betreuungszeiten von bis zu viereinhalb, bis zu sechs, bis zu siebeneinhalb, bis zu neun, bis zu zehn und bis zu elf Stunden täglich an. Ausnahmen hiervon können zwischen dem öffentlichen und freien Träger vereinbart werden, wenn die Umsetzung der Einrichtungskonzeption bzw. die Finanzierung der Einrichtung gefährdet ist und die Eltern im Vorfeld dieser Entscheidung beteiligt werden. In Tagespflegestellen vereinbart die Tagespflegeperson mit den Eltern die Betreuungszeiten. Grundsätzlich werden innerhalb der in § 3 Abs. 1 definierten Öffnungszeiten in der Regel Betreuungszeiten von viereinhalb, sechs, siebeneinhalb und neun Stunden täglich angeboten. In Einzelfällen werden auch bis zu zehn und bis zu elf Stunden täglich angeboten.

(2) Für Hortkinder und Kinder der Einrichtungen der Ganztagesbetreuung bietet die Landeshauptstadt Dresden folgende Betreuungsmodelle an:

- a) Frühhortbetreuung, Betreuungsdauer: eine Stunde und 15 min oder
- b) Betreuung im Nachmittagshort, Betreuungsdauer fünf Stunden oder
- c) Betreuung im Früh- und Nachmittagshort: als Kombination aus a) und b).

Nach Ablauf der Betreuungszeit im Nachmittagshort wird in der Regel eine kostenpflichtige Mehrbetreuung bis 17.00 Uhr angeboten. Die Landeshauptstadt Dresden gewährleistet einen nahtlosen Übergang zwischen regulärem Unterrichtsende und Hortbetreuung. Während der Schulferien werden die Betreuungszeiten für den Früh- und Nachmittagshort unmittelbar zusammengelegt; darüber hinausgehender Mehrbedarf wird im Rahmen einer kostenpflichtigen Mehrbetreuung bis 17.00 Uhr angeboten. Die Regelungen des § 8 Abs. 3 über mögliche Schließzeiten bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Anmeldung/Abmeldung/Veränderungen

(1) Die Anmeldung des Bedarfes für einen Krippen- und Kindergartenplatz bzw. des Wechsels der Einrichtung erfolgt für die Betreuung in Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe in der zentralen Vermittlungsstelle. Für die Betreuung von Kindern in Tagespflege wird der Antrag im Fachbereich Tagespflege des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen gestellt. Für Hortkinder und lernbehinderte Kinder erfolgt die Anmeldung bei der zuständigen Einrichtungsleiterin. Voraussetzung für die Aufnahme eines Integrationskindes ist der Bewilligungsbescheid. In welcher Kindertageseinrichtung die Betreuung erfolgt, entscheidet der Träger im Einvernehmen mit den Eltern.

(2) Den Vertragsparteien steht ein Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Ende des darauffolgenden Monats zu. Die Kündigung ist jeweils bis zum 1. des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung letztmalig besucht, gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Kindertageseinrichtung schriftlich zu erklären. Dem Träger steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn sich die Eltern verschuldet mit der Zahlung von zwei Betreuungsgebühren im Rückstand befinden und/oder gegen die Bestimmungen des Vertrages oder der Hausordnung der Kindertageseinrichtung verstoßen haben.

(3) Anträge zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung von Trägern der freien Jugendhilfe sind bei den Trägern zu stellen.

(4) Über die Aufnahme entscheiden die Träger eigenverantwortlich, jedoch unter Wahrnehmung ihrer Verpflichtung, entsprechend der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder nach dieser Satzung im Rahmen des Leistungsangebotes der Landeshauptstadt Dresden zu betreuen.

(5) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages bestätigen Eltern die Kenntnisnahme und Anerkennung dieser Satzung sowie der Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen und Tagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Der Betreuungsvertrag endet für Krippenkinder spätestens mit Vollendung des 3. Lebensjahres, für Kindergartenkinder mit Beginn der Schulpflicht des Kindes bzw. für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat und in Einrichtungen der Ganztagesbetreuung entsprechend der Kostenzusage durch den Landeswohlfahrtsverband. Das Schuljahr schließt jeweils die sich anschließenden Sommerferien ein.

(7) Im Betreuungsvertrag wird die gewünschte tägliche Betreuungsdauer vereinbart. Voraussetzung für den Abschluss des Betreuungsvertrages ist die Festsetzung der Betreuungsgebühr durch die Beitragsstelle bzw. den jeweiligen Träger.

(8) Werden Änderungen in der Betreuungszeit gewünscht, sind diese der Leiterin der Einrichtung bzw. der Tagespflegeperson in der Regel einen Monat zuvor durch die Eltern schriftlich mitzuteilen. Die gewünschte Änderung wird zu Beginn des Folgemonats wirksam. Bleibt das Kind dem Einrichtungsbesuch fern, haben die Eltern die Pflicht, dies unverzüglich in der Einrichtung bzw. der Tagespflegeperson bekannt zu geben. Näheres ist hierzu in der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung bzw. der Tagespflegestelle geregelt. Das Kind kann von der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn es einen Monat unentschuldigt fehlt.

§ 6 Betreuung außerhalb der Heimatgemeinde

(1) Kinder, deren Eltern Einwohner der Landeshauptstadt Dresden sind, können auch Einrichtungen in anderen Gebietskörperschaften besuchen.

Bei einem Antrag auf Erlass oder Ermäßigung der Betreuungsgebühr ist der Beitragsstelle der gültige Betreuungsvertrag vorzulegen. Der kommunale Betriebskostenanteil wird der aufnehmenden Gemeinde entsprechend erstattet.

Ein Ausgleich des kommunalen Betriebskostenanteils wird gegenüber der aufnehmenden Gemeinde bei Kindern in Kindertageseinrichtungen im Alter bis zu 2 Jahren und bei Kindern in Tagespflege bis zu 3 Jahren jedoch grundsätzlich nur dann vorgenommen, wenn folgende Prioritäten erfüllt sind:

- Kinder, deren Eltern berufstätig sind und/oder
- sich in Aus- und Weiterbildung befinden und/oder
- Familien mit besonderem Hilfebedarf.

(2) Kinder anderer Gemeinden können nur mit schriftlicher Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden.

§ 7 Betreuungsgebühren/Gebührenübernahme bzw. Gebührenermäßigung

(1) Die laufenden Kosten der Kindertageseinrichtungen innerhalb des Bedarfsplanes werden gemäß den Bestimmungen des § 14 Abs. 3 und 4 SächsKitaG durch Zuschüsse der Stadt, einschließlich des Landeszuschusses, durch Betreuungsgebühren und durch einen Eigenanteil der freien Träger an den Betriebskosten aufgebracht. Die Höhe der zu zahlenden Betreuungsgebühren für die Kinder aller Alterstufen sind in der jeweils gültigen Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen und Tagespflege festgelegt und bilden die Geschäftsbedingung nach § 2 dieser Satzung. Die Kosten für die Verpflegung sind separat zu erstatten.

(2) Ermäßigungen und Erlasse von Betreuungsgebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen sind in der Beitragsstelle zu beantragen und die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Die Gewährung einer Ermäßigung oder eines Erlasses erfolgt nur bei vollständiger Antragstellung und Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Sie gilt bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen ab dem der Antragstellung folgenden Monat. Es obliegt dem Antragsteller, den zweifelsfreien Nachweis darüber zu führen, dass wesentliche Voraussetzungen, deren Nachweis am Tag der Antragstellung durch ihn noch nicht erfolgten, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt waren. Die Gewährung einer Ermäßigung oder eines Erlasses ist befristet. Vor Ablauf der Gewährungsfrist ist erneut ein Antrag zu stellen. Erfolgt keine neue Antragstellung, wird

die ungekürzte Betreuungsgebühr ab dem 1. des Monats erhoben, der der Gewährungsfrist folgt.

(3) Die Beitragsstelle ist berechtigt, die Richtigkeit der Gebührenermäßigung bzw. des Gebührenerlasses durch Vorlage z. B. des Einkommenssteuerbescheides zu prüfen und bei Fehlen der Voraussetzungen rückwirkend eine Korrektur vorzunehmen.

(4) Der Erlass/die Ermäßigung der Betreuungsgebühr wird grundsätzlich nur für die Regelbetreuungszeit gewährt:

- bis 9 Stunden in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege
- bis 5 Stunden nachmittags ohne Mehrbetreuung im Hort.

Wird die Regelbetreuungszeit überschritten, ist von den Eltern eine Mehrbetreuungsgebühr zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn in den Ferien durch die Horteinrichtung ausschließlich Betreuungsangebote über der Regelbetreuungszeit unterbreitet werden.

Eine Erlass der Betreuungsgebühr für die Inanspruchnahme bis 11 Stunden in den Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege sowie für eine Hortbetreuung mit Frühhort und Mehrbetreuung kann in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.

§ 8 Elternmitwirkung

(1) Die Elternmitwirkung wird gem. § 6 SächsKitaG in allen Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden umgesetzt.

(2) Während der Ferienzeiten können in Abstimmung zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Elternbeirat Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten und vergleichbare Einrichtungen bis zu drei Wochen, Horte und vergleichbare Einrichtungen generell geschlossen werden, sofern im Bedarfsfall durch den Träger eine Betreuung der Kinder in einer anderen Einrichtung gewährleistet ist.

(3) Die Kindertageseinrichtungen des öffentlichen Trägers sind vom 27. bis 30.12. geschlossen. Eltern, die in dieser Zeit berufstätig sind, werden zwei Ausweichobjekte angeboten.

§ 9 Datenerhebung

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung und/oder eine Tagespflegestelle sowie für die Erhebung der Betreuungsgebühren haben die Eltern gem. § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden falls erforderlich gem. § 35 i. V. m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGV VIII und §§ 67 bis 85 a SGB X folgende personenbezogene Daten erhoben und gespeichert:

Allgemeine Daten:

- Name und Anschrift der Eltern und der Kinder
- Geburtsdaten der Kinder und Eltern
- Telefonnummer der Eltern
- Familienverhältnisse
- Arbeitsnachweise und/oder Beschäftigungsverhältnisse und/oder Ausbildungsverhältnisse (grundsätzlich nur bei Eltern, deren Kinder das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. bei Kindern in Tagespflege bis das Kind das dritte Lebensjahr beendet hat).

Mit Einverständnis der Eltern können Telefonnummern und E-Mail-Adressen dritter Personen nach deren Zustimmung erhoben und gespeichert werden.

Überprüfung von Ansprüchen auf Ermäßigungen/Erlasse:

- Einkommensverhältnisse
- Bezug von Sozialleistungen, Kindergeld, Unterhaltsregelung
- Miete

Das Löschen der Daten erfolgt fünf Jahre nach Einstellung des Vorgangs bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

Rechtsgrundlage der Datenerhebung und Speicherung von Daten:

- Sozialgesetzbuch
- Bundessozialhilfegesetz
- Kinder- und Jugendhilfegesetz

- Sächsisches Kindertagesstättengesetz
- Gebührensatzung für Kitas Landeshauptstadt Dresden

§ 10 Versicherungsschutz

(1) Nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch sind Kinder während des Besuchs in Tageseinrichtungen mit Betriebserlaubnis gegen Unfälle versichert. Versichert sind alle Tätigkeiten, die mit dem Aufenthalt in der Tageseinrichtung zusammenhängen. Dazu zählen Feste, Spaziergänge, Ausflüge. Der Weg zwischen Wohnung und Tageseinrichtung oder dem Ort einer Veranstaltung außerhalb des Bereichs der Tageseinrichtung ist ebenfalls versichert.

(2) Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese Versicherung umfasst die gesetzliche Haftpflicht. Für Wertgegenstände (Uhren, Ringe, Ketten, Schlüssel, Geld) wird keine Haftung übernommen.

(3) Die Verantwortung des Personals für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung beschränkt.

(4) Für persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

Dresden, 12. Februar 2004

gez. Roßberg
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

gez. Roßberg
Oberbürgermeister